

Delegierende öffentlich-rechtliche Vereinbarung

gemäß § 23 Abs. 1 Erste Alternative und Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW)

zwischen

dem **Kreis Kleve**, vertreten durch Herrn Landrat Wolfgang Spreen, Nassauer Allee 15 – 23, 47533 Kleve,

- nachstehend "**Kreis Kleve**" genannt -,

und

dem **Kreis Borken**, vertreten durch Herrn Landrat Dr. Kai Zwicker, Burloer Str. 93, 46325 Borken,

- nachstehend "**Kreis Borken**" genannt -,

wird folgende delegierende öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Sicherstellung von Verkehrsdiensten des öffentlichen Personennahverkehrs auf den Gebieten des Kreises Kleve und des Kreises Borken geschlossen:

Präambel

Der Kreis Kleve und der Kreis Borken sind als öffentliche Aufgabenträger gemäß § 3 Abs. 1 des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Nordrhein-Westfalen (ÖPNVG NRW) für die Planung, Organisation und Ausgestaltung des ÖSPV zuständig. Sie sind gemäß § 3 Abs. 2 ÖPNVG NRW in ihrem Wirkungskreis "zuständige Behörden" im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007.

Zwischen den Kreisen Kleve und Borken bestehen historisch gewachsene Verkehrsbeziehungen in Form von gebietsübergreifenden Buslinien. Im Einzelnen handelt es sich dabei auch um die Linie 95, die nach dem Nahverkehrsplan des Kreises Kleve

zum Regionalverkehr des Kreises Kleve gehören und aus dem Kreisgebiet Kleve in den Kreis Borken hineinführen nachfolgend "**gebietsübergreifende Linien**" genannt.

Die Zuordnung der gebietsübergreifenden Linien ist in den Nahverkehrsplänen der Vertragspartner und in nachgelagerten bilateralen Verhandlungen anhand der Verkehrsfunktion der Linien einvernehmlich festgelegt worden.

Die Linien des Kreises Kleve werden aktuell auf der Basis von Verkehrsverträgen des Kreises Kleve mit dem jeweiligen Verkehrsunternehmen, die als Bestandteil des Regionalverkehrs Kleve auch gebietsübergreifende Linien umfassen, bedient. Die Verkehrsverträge enden am 30.11.2019.

Der Kreis Kleve beabsichtigt, nach Ablauf der Verkehrsverträge die zum Kreisverkehrsnetz gehörenden Linien einschließlich der gebietsübergreifenden Linien im Wege der wettbewerblichen Vergabe sicherzustellen, sofern ein eigenwirtschaftlicher Betrieb, der den Anforderungen des Kreises Kleve entspricht, nicht möglich ist. Ein entsprechendes Vorabkennzeichnungsverfahren wurde am 20.03.2018 bereits eingeleitet und durchgeführt.

Mit der vorliegenden Vereinbarung werden die Voraussetzungen für alle jeweils erforderlichen Maßnahmen zur Sicherstellung eines dauerhaften weiteren Betriebs der gebietsübergreifenden Linie 95 geschaffen.

Zu diesem Zweck stimmt der Kreis Borken als "mitbedienter Aufgabenträger" insbesondere einer Vergabe von gemeinwirtschaftlichen Verkehrsleistungen bzw. der Erbringung im Rahmen von eigenwirtschaftlichen Verkehrsleistungen auf der u. g. gebietsübergreifenden Linie des Regionalverkehrsnetzes im Rahmen der angestrebten Vergabe des Kreises Kleve ab dem 01.12.2019 zu und überträgt die dafür erforderlichen Befugnisse hinsichtlich des auf seinem Gebiet verlaufenden Linienabschnittes des Regionalverkehrsnetzes auf den Kreis Kleve.

Dies vorausgeschickt, treffen die Parteien folgende Vereinbarung zur Regelung ihrer Zusammenarbeit bei der Sicherstellung gebietsübergreifender Linienverkehre und zur wechselseitigen Übertragung der dazu erforderlichen Kompetenzen:

§ 1

Gegenstand der Zusammenarbeit und Kompetenzübertragung

- (1) Mit dieser Vereinbarung regeln die Vertragspartner die Wahrnehmung von Aufgaben und Befugnissen, die ihnen als Aufgabenträger des ÖPNV und zuständigen Behörden nach § 3 ÖPNVG NRW zustehen, zur selbstständigen und eigenverantwortlichen Aufgabenwahrnehmung im Sinne von § 23 Abs. 1, 1. Alt. und Abs. 2 S. 1 GkG NRW. Ihre diesbezügliche Zusammenarbeit dient ausschließlich der gemeinsamen Verfolgung öffentlicher Interessen in Umsetzung der in den Nahverkehrsplänen der Vertragspartner festgelegten Ziele. Die Zusammenarbeit und Kompetenzübertragung bezieht sich auf die im Folgenden definierten Aufgaben und Befugnisse bezüglich der nachstehend definierten Verkehrsdienste. Der Kreis Borken überträgt die Aufgaben und Befugnisse bezüglich des auf seinem Gebiet verlaufenden Abschnittes des Regionalverkehrs (§ 1 Abs. 2) auf den Kreis Kleve in dessen alleinige Zuständigkeit.

- (2) Gegenstand der Zusammenarbeit und Kompetenzübertragung ist die u. g. Linie, die nach dem bei Abschluss dieser Vereinbarung beschlossenen Nahverkehrsplan des Kreises Kleve (Beschlussfassung: 15.03.2018) zum Regionalverkehr gehört und aus dem Kreisgebiet in den Kreis Borken hineinführt oder in nachgelagerten bilateralen Verhandlungen anhand der Verkehrsfunktion der Linie einvernehmlich zugeordnet wurde und in die Verantwortung des Kreises Kleve fallen soll:

Es handelt sich dabei um die Linie 95 des Linienbündels „Kreis Kleve I“ gemäß Kapitel 10.2.2 des Nahverkehrsplanes für den Kreis Kleve.

Soweit die vorstehend genannte Linie hinsichtlich ihrer Bezeichnung, ihres Verlaufs, ihrer Betriebsweise oder in anderer Hinsicht überplant, verändert oder durch eine oder mehrere neue Linien ersetzt oder ergänzt wird, bezieht sich diese Vereinbarung auch auf diese geänderten bzw. ersetzenden Verkehre.

- (3) Gegenstand der Zusammenarbeit sind sämtliche Aufgaben und Befugnisse in Bezug auf die vorgenannten Verkehrsdienste, die mit der Aufgabenträgerschaft und der Zuständigkeit nach § 3 ÖPNVG NRW verbunden sind, mit Ausnahme des Erlasses und des Vollzugs allgemeiner Vorschriften nach Art. 3 Abs. 2 und 3 VO (EG) Nr. 1370/2007.

Zur Wahrnehmung übertragen sind hiernach insbesondere:

- die Betrauung von Verkehrsunternehmen mit gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen im Rahmen öffentlicher Dienstleistungsaufträge nach Art. 3 Absatz 1 VO (EG) Nr. 1370/2007,
- unbeschadet des § 2 dieser Vereinbarung die Gewährung von Ausgleichsleistungen und Ausschließlichkeitsrechten zur Abgeltung der vorgenannten gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen im Rahmen öffentlicher Dienstleistungsaufträge,
- die Durchführung von Vergabeverfahren gleich welcher Art zur Erteilung öffentlicher Dienstleistungsaufträge nach Art. 5 VO (EG) Nr. 1370/2007, §§ 8a, 8b PBefG einschließlich sämtlicher damit verbundener Maßnahmen, wie insbesondere der Veröffentlichung von Vorabbekanntmachungen nach Art. 7 Abs. 2 VO (EG) Nr. 1370/2007 und § 8a Abs. 2 PBefG und ggf. gerichtlicher Auseinandersetzungen bzw. Nachprüfungsverfahren,
- die Mitwirkung an personenbeförderungsrechtlichen Verfahren jedweder Art, insbesondere an Genehmigungsverfahren, auf Entbindungen nach § 21 Abs. 4 PBefG sowie auf Zustimmungen nach §§ 39, 40 PBefG gerichteten Verfahren, sowohl für den eigenwirtschaftlichen als auch für den gemeinwirtschaftlichen Betrieb der umfassten Verkehrsdienste einschließlich ggf. erforderlicher Widerspruchsverfahren und verwaltungsgerichtlicher Auseinandersetzungen,
- der Vollzug öffentlicher Dienstleistungsaufträge.

Der Kreis Borken und der Kreis Kleve verpflichten sich gegenseitig, die Aufgaben und Befugnisse des jeweiligen anderen Kreises in Rücksichtnahme auf die rechtlichen Interessen des jeweils anderen Kreises auszuüben.

Über die Art und Weise der Wahrnehmung der übernommenen Aufgaben und der Ausübung der übertragenen Befugnisse entscheidet der übernehmende Vertragspartner eigenverantwortlich, ohne hierfür auf die Zustimmung des übertragenden Partners im Einzelfall angewiesen zu sein.

Die Befugnis zur Gewährung von Ausschließlichkeitsrechten ist auf das zum Schutz der jeweils übernommenen Verkehre erforderliche und verhältnismäßige Maß beschränkt. Das Ausschließlichkeitsrecht ist so zu gestalten, dass dem jeweils anderen Vertragspartner die Sicherstellung der in seinem Aufgabenbereich verbliebenen Verkehre uneingeschränkt auch dann möglich ist, wenn hierdurch ggf. eine gewisse Konkurrenzierung des vom Ausschließlichkeitsrecht umfassten Verkehrs eintritt. Zur Sicherung der vorstehenden Anforderungen bedarf die Erteilung des Ausschließlichkeitsrechts im Innenverhältnis der Vertragspartner der vorherigen Zustimmung des jeweils anderen Teils.

- (4) Die Zuständigkeit für die Bewirtschaftung der ÖPNV-Pauschale nach § 11 Abs. 2 ÖPNVG NRW und der Ausbildungsverkehr-Pauschale nach § 11 a ÖPNVG NRW sind hiervon ausdrücklich ausgenommen. Die Bewirtschaftung verbleibt insoweit in der Zuständigkeit des bisherigen Aufgabenträgers. Hierzu gehören auch der Erlass und der Vollzug allgemeiner Vorschriften nach Art. 3 Abs. 2 und 3 Verordnung (EG) Nr. 1370/2007.
- (5) Die Vertragspartner sorgen dafür, dass der jeweilige Betreiber, der auf der dem Vertragspartner nach Absatz 2 zugeordneten Linie tätig ist, bei Angebotsänderungen eine betriebliche Abstimmung mit den anderen betroffenen Betreibern vornimmt und diesen die erforderlichen Daten zur Verfügung stellt. Dies bezieht sich insbesondere auf die Abstimmung der Fahrplangestaltung, der Anschlusssicherung, der Fahrplaninformation und den Zeitpunkt der Angebotsänderung.
- (6) Mit der Übernahme der Aufgabe ist dem übernehmenden Vertragspartner die Befugnis übertragen, in seinem Nahverkehrsplan Bedienungsstandards zur Konkretisierung der ausreichenden Verkehrsbedienung auf den übernommenen Linienabschnitten festzulegen. Insoweit wird durch diese Vereinbarung die Befugnis zur Aufstellung und Beschlussfassung des Nahverkehrsplans nach §§ 8, 9 ÖPNVG NRW auf die übernommenen Linienabschnitte erstreckt.
- (7) Eine Änderung der bei dem jeweiligen Vertragspartner bestehenden Bedienungsstandards ist im Rahmen der Abstimmung der Nahverkehrspläne gemäß § 9 Abs. 3 ÖPNVG NRW möglich, ohne dass hierbei diese Vereinbarung geändert werden muss. Der Kreis Kleve hat im Rahmen der Möglichkeiten, das Verkehrsangebot auf dem o.a. Linienabschnitt der Linie 95 im Einklang mit den

Bedienungsstandards hinsichtlich Art und Umfang des fahrplanmäßigen Angebotes, die im Nahverkehrsplan des Kreises Borken vom festgelegt sind, sicherzustellen.

Eine mehr als nur unerhebliche Abweichung von den gewählten Bedienungsstandards ist nur nach Abstimmung der Vertragspartner möglich. Unter Abstimmung verstehen die Vertragspartner, soweit es sich um die Änderung der bzw. Abweichung von den zu Anfang dieser Vereinbarung bestehenden Bedienungsstandards für die übernommenen Linienabschnitte handelt, Einvernehmen.

- (8) Beide Vertragspartner verpflichten sich, ihre Aufgaben und Befugnisse in wechselseitiger Rücksichtnahme auf die berechtigten Interessen des jeweils anderen Vertragspartners auszuüben.

§ 2

Finanzierung

- (1) Die Finanzierung des Betriebs der in § 1 Abs. 2 genannten gebietsübergreifenden Linie wird im Innenverhältnis zwischen dem Kreis Kleve und dem Kreis Borken mit dieser Vereinbarung geregelt. Die Höhe von Ausgleichsleistungen, die ein Vertragspartner ggf. einem von ihm betrauten Betreiber gewährt, wird hierdurch nicht festgelegt; hierfür sind allein die jeweiligen Ausgleichsregelungen bzw. öffentlichen Dienstleistungsaufträge zwischen dem jeweiligen Kreis und dem jeweiligen Verkehrsunternehmen maßgeblich.
- (2) Der übertragende Vertragspartner beteiligt sich an der Finanzierung der Kostenunterdeckung der in § 1 Abs. 2 genannten Linie dadurch, dass er die Mittel aus der Ausbildungsverkehrspauschale nach § 11a Abs. 2 ÖPNVG NRW, die auf den in seinem Gebiet verlaufenden Linienabschnitt der Linie 95 entfallen, dem Betreiber dieser Linie nach dem Verfahren gewährt, welches in seinem Kreis hierfür gilt. Im Kreis Borken werden die Mittel aus der Ausbildungsverkehr-Pauschale nach § 11 a ÖPNVG für neue Konzessionen auf der Grundlage der öffentlichen Dienstleistungsverträge ausgezahlt. Der übernehmende Vertragspartner verpflichtet sich mit dem Betreiber im öffentlichen Dienstleistungsauftrag zu regeln, welche Daten dem übertragenden Vertragspartner zu welchen Fristen für die Zuteilung der Gelder nach den Maßstäben des § 11 a Abs. 2 Satz 4 ff ÖPNVG zur Verfügung zu stellen sind. Die für die Weiterleitung der Mittel nach § 11 a ÖPNVG erforderlichen Vorgaben (insb. die Daten und Fristen) erstellt der übertragende Vertragspartner. Sollte das Land die Ausbildungsverkehrspauschale bzw. die Maßstäbe ihrer Verteilung in § 11 a Abs. 2 ÖPNVG NRW ändern oder durch eine Neuregelung ersetzen, verständigen sich die Vertragspartner auf eine Anschlussregelung.

- (4) Sollten die vorgenannten Finanzierungsbeiträge nicht ausreichen, um die Kosten für den Betrieb der Linie 95 auszugleichen, werden die verbleibenden Kosten zwischen den Kreisen Kleve und Borken in Abhängigkeit zu den in jedem Kreisgebiet zu erbringenden Nutzwagenkilometern/Jahr aufgeteilt. Von den zu erbringenden Nutzwagenkilometern entfallen auf den Kreis Kleve zurzeit rd. 50.000 km/Normjahr und auf den Kreis Borken zurzeit rd. 11.000 km/Normjahr.
- (5) Die Kreise Kleve und Borken zahlen die Kosten gemäß Absatz 4 anhand der vom Kreis Kleve erstellten Aufschlüsselung an das beauftragte Verkehrsunternehmen. Der Kreis Borken zahlt die Kosten 1 Monat nach Eingang der Rechnung.
- (6) Die eigenen Verwaltungskosten und Kosten von Verfahren im Sinne des § 1, insbesondere für Vergabeverfahren, Genehmigungsverfahren, gerichtliche Verfahren bzw. Nachprüfungsverfahren, trägt der übernehmende Vertragspartner allein.
- (7) Die Vertragspartner gehen davon aus und legen dieser Vereinbarung grundlegend zugrunde, dass die vorstehend geregelten Finanzierungsbeiträge in Verbindung mit den wechselseitig übernommenen Verantwortlichkeiten für die Sicherstellung des Bedienungsangebots auf der in § 1 Abs. 2 genannten Linie insgesamt einen angemessenen Ausgleich zwischen den Vertragspartnern für die mit der Übernahme entstehenden Kosten im Sinne des § 23 Abs. 4 GkG NRW bewirken.

§ 3 Laufzeit, Kündigung

- (1) Die Vertragspartner holen gemeinsam die nach § 24 Abs. 2 GkG NRW erforderliche Genehmigung der Aufsichtsbehörde ein.
- (2) Die Vereinbarung tritt gemäß § 24 Abs. 4 GkG NRW am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (3) Diese Vereinbarung gilt für die Dauer des mit dem Betreiber erteilten öffentlichen Dienstleistungsauftrags. Der Dienstleistungsauftrag beginnt am 01.12.2019 und endet am 30.11.2029.
- (4) Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt.

- (5) Die Kündigung der Vereinbarung ist von dem kündigenden Vertragspartner der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Die Wirksamkeit der Kündigung richtet sich nach § 24 Abs. 5 GkG NRW.

§ 4 **Schlussbestimmungen**

- (1) Diese Vereinbarung unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Mündliche Nebenvereinbarungen sind nicht getroffen. Jede Änderung oder Ergänzung, einschließlich dieser Bestimmung, bedarf der Schriftform.
- (3) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrags hiervon nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung tritt eine Regelung, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung so nahe wie möglich kommt. Gleiches gilt für den Fall, dass die Parteien nachträglich feststellen, dass die Vereinbarung lückenhaft ist.

Kreis Kleve
Kleve, den

Kreis Borken
Borken, den

Wolfgang Spreen
Landrat

Dr. Kai Zwicker
Landrat